

URNr. 1100/2020 K

Notarurkunde

Umwandlungsbeschluss für Formwechsel der smilefit SLS GmbH & Co. KG

Verhandelt am 16. September 2020

in Düsseldorf

vor mir, dem unterzeichnenden Notar Dr. Marcus Kämpfer

mit Amtssitz in Düsseldorf

erschien heute:

Herr Christian Michael Müller, geboren am 28. August 1971, geschäftsansässig Hauptstraße 79 in 55743 Idar-Oberstein, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht für sich selbst, sondern als jeweils einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die

- smile X InterCo GmbH, Am Stadtbad 3, 66424 Homburg, HRB 102812 des Amtsgerichts Saarbrücken
- smile Verwaltungs-GmbH 2, Am Stadtbad 3, 66424 Homburg, HRB 102783 des Amtsgerichts Saarbrücken.

Der beurkundende Notar bescheinigt die vorstehenden Vertretungsberechtigungen aufgrund Einsichtnahme in die vorgenannten Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken vom 15. September 2020.

Der Erschienene erklärte weiter mit dem Ersuchen um Beurkundung:

§ 1 Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken ist unter HRA 11482 die smilefit SLS GmbH & Co. KG („Gesellschaft“) eingetragen. Gesellschafter sind:

- die smile Verwaltungs-GmbH 2 als einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die keine Einlage erbracht hat und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist.
- die smile X InterCo GmbH als einzige Kommanditistin mit einer Hafteinlage von EUR 7.500.

Das Haftkapital ist voll eingezahlt.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz und ist nicht an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie anderen Personengesellschaften beteiligt.

Es besteht kein Betriebsrat.

§ 2 Übertragung einer Kommanditeinlage und Rückabtretung des künftigen Geschäftsanteils

2.1. Abtretung

2.1.1. Die smile X InterCo GmbH tritt hiermit mit sofortiger Wirkung von ihrem festen Kapitalanteil an der smilefit SLS GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 7.500,00 einen Teilkapitalanteil in Höhe von EUR 1,00 an die dies annehmende smile Verwaltungs-GmbH 2 ab. Die Hafteinlage der smile X InterCo GmbH bleibt unverändert.

2.1.2. Die smile Verwaltungs-GmbH 2 leistet an die smile X InterCo GmbH für die Abtretung des Teilkapitalanteils von EUR 1,00 keine Gegenleistung. Die smile Verwaltungs-GmbH 2 hält den Teilkapitalanteil von EUR 1,00 ausschließlich zu treuen Händen der smile X InterCo GmbH. Der Teilkapitalanteil von EUR 1,00 sowie alle Nutzungen hieraus sind wirtschaftlich und steuerlich ausschließlich der smile X InterCo GmbH als Treugeberin zuzurechnen. Diese Treuhandvereinbarung umfasst insbesondere auch den von der smile Verwaltungs-GmbH 2 im Rahmen des Formwechsels übernommenen Geschäftsanteil an der künftigen GmbH. Sie erlischt automatisch mit Wirksamkeit der in nachfolgender Ziffer 2.2.2 geregelten Rückabtretung.

2.2. Rückabtretung

- 2.2.1. Die smile Verwaltungs-GmbH 2 tritt hiermit den aufgrund des unter § 3 dieser Urkunde beschlossenen Formwechsels zukünftig entstehenden und von ihr übernommenen Geschäftsanteil mit der Nummer 25.000 an der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung an die smile X InterCo GmbH ab („Rückabtretung“). Die Rückabtretung erfolgt aufschiebend bedingt in der Weise, dass sie eine Sekunde nach der Wirksamkeit des Formwechsels wirksam wird.
- 2.2.2. Die smile X InterCo GmbH nimmt hiermit diese Rückabtretung an. Sie leistet an die smile Verwaltungs-GmbH 2 hierfür keine Gegenleistung.

§ 3 Gesellschafterversammlung

Nunmehr wird unter Verzicht aller Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der smilefit SLS GmbH & Co. KG abgehalten.

- 3.1. Sämtliche Gesellschafter der smilefit SLS GmbH & Co. KG sind anwesend und vertreten.
- 3.2. Sämtliche Gesellschafter verzichten unwiderruflich
- auf die Erstattung eines Umwandlungsberichts nebst Entwurf des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 192 Abs. 2 UmwG.
 - auf ein Barabfindungsangebot nach § 207 Abs. 1 UmwG und dessen Prüfung nach §§ 208, 30 UmwG.
 - sowie im Hinblick auf die abgehaltene Gesellschafterversammlung auf alle hierfür im Umwandlungsgesetz vorgesehenen Formalien, insbesondere auf
 - die Übersendung des Umwandlungsberichtes spätestens zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 216 UmwG.
 - die Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 216 UmwG.

- die Übersendung des Abfindungsangebotes spätestens zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 216 UmwG.

3.3. Mit den Stimmen aller Gesellschafter wird sodann folgender Beschluss gefasst:

3.3.1. Die smilefit SLS GmbH & Co. KG wird formwechselnd gemäß §§ 190 ff., 214 ff. UmwG in eine GmbH umgewandelt.

3.3.2. Die Umwandlung erfolgt für ertragsteuerliche Zwecke auf Basis der Bilanz der smilefit SLS GmbH & Co. KG zum 31.10.2019, 24:00 Uhr, als Übertragungsbilanz gemäß §§ 25 S. 2, 9 S. 2 und 3 sowie 27 Abs. 15 UmwStG zum 31.10.2019, 24:00 Uhr. Demnach soll für ertragsteuerliche Zwecke, im Verhältnis unter den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern und der Kommanditgesellschaft sowie für sonstige schuldrechtliche Zwecke der Formwechsel (rückwirkend) als zum 31.10.2019, 24:00 Uhr erfolgt gelten.

3.3.3. Steuerlich soll der Formwechsel zu Buchwerten erfolgen. Die durch den Formwechsel entstehende neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll in ihrer gem. § 20 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 S. 1 UmwStG zu erstellenden Steuerbilanz (als steuerliche Übernahmebilanz) das Vermögen der bisherigen Kommanditgesellschaft mit den bisherigen steuerlichen Buchwerten ansetzen; die bisherige Komplementärin und die bisherige Kommanditistin, jede für sich, verpflichten sich, auch in ihrer Eigenschaft als zukünftige Gesellschafter der durch den Formwechsel entstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle für den steuerlichen Vollzug zu Buchwerten erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt für etwaige Handlungen in dieser Sache, die von der rechtsformgewechselten Gesellschaft zu übernehmen sind.

3.3.4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma smilefit SLS GmbH und hat ihren Sitz in Saarlouis.

3.3.5. An die Stelle der bisherigen gesamthänderischen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft treten Geschäftsanteile. Die GmbH hat ein Stammkapital von EUR 25.000,-. Hierbei übernimmt die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin, die smile Verwaltungs-GmbH 2, einen Geschäftsanteil zu EUR 1,- mit der Nummer 25.000. Die smile X InterCo GmbH übernimmt 24.999 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 mit den Nummern 1 bis 24.999. Alle Gesellschafter stimmen der Abtretung und Rückabtretung gemäß vorstehendem § 2 bereits jetzt zu. Soweit der Buchwert der Kapitalkonten der Kommanditistin den Betrag des Stammkapitals übersteigt, ist der überschießende Betrag den offenen Rücklagen iSv §§ 272 Abs. 2 und 3 HGB zuzuweisen.

Am Stammkapital der smilefit SLS GmbH sind daher beteiligt:

- Die smile Verwaltungs-GmbH 2 mit einem Geschäftsanteil zu EUR 1,-
 - Die smile X InterCo GmbH mit 24.999 Geschäftsanteilen zu je EUR 1,-
- 3.3.6. Art und Umfang der Beteiligung an der smilefit SLS GmbH sowie die Rechte der Gesellschafterin im Einzelnen ergeben sich aus dem hiermit vereinbarten Gesellschaftsvertrag der smilefit SLS GmbH, der Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist und mit der Beschlussfassung geschlossen wird.
- 3.3.7. Einzelnen Gesellschaftern werden keine stimmrechtslosen Geschäftsanteile, Vorzugsgeschäftsanteile, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besonderen Rechte oder Vorzüge gewährt. Derartige Sonderrechte, Vorzüge oder besondere Geschäftsanteile bestehen bei der Gesellschaft nicht.
- 3.3.8. Die Aufnahme eines Abfindungsangebots entfällt aufgrund der Zustimmung aller Gesellschafter und des erklärten Verzichts.
- 3.3.9. Auf die Arbeitnehmer wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
- Die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer werden durch den Formwechsel nicht berührt. Ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB findet nicht statt. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Geschäftsführung der smilefit SLS GmbH ausgeübt.
 - Etwaige bestehende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
 - Bei der smilefit SLS GmbH ist kein Aufsichtsrat zu bilden, da der Gesellschaftsvertrag dies nicht vorsieht. Die Voraussetzungen einer Mitbestimmung sind nicht gegeben.
- 3.3.10. Herr Christin Michael Müller, geboren am 28.08.1971, wohnhaft in Trier, wird zum Geschäftsführer der smilefit SLS GmbH bestellt. Er ist zur Einzelvertretung der GmbH berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 befreit.

Zur abstrakten Vertretungsregelung gilt Folgendes:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet

werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder im eigenen Namen zu handeln (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

3.3.11. Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EUR 2.500,00.

3.4. Die Erschienene verzichtet hiermit unwiderruflich:

- auf die Erhebung einer Klage (Nichtigkeits-, Anfechtung- und/oder Unwirksamkeitsklage) gegen die Wirksamkeit des vorstehend gefassten Umwandlungsbeschlusses nach § 195 Abs. 1 UmwG.
- auf die Erhebung einer Klage (Nichtigkeits-, Anfechtungs- und/oder Unwirksamkeitsklage) gegen die Wirksamkeit sämtlicher übriger vorstehend abgegebenen Erklärungen und Beschlüsse.
- vorsorglich auf ein Verlangen eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung nach § 196 UmwG.

Die Gesellschafterversammlung wird sodann geschlossen.

§ 4 Hinweise

Der Notar weist die Erschienenen auf folgendes hin:

4.1. Alle Gesellschafter haben für den Formwechsel gestimmt und gelten deshalb als Gründer der GmbH (§ 219 UmwG). Für sie gelten deshalb über § 197 UmwG die Vorschriften des GmbHG über die Verantwortlichkeit der Gründer, 9 ff. GmbH, entsprechend.

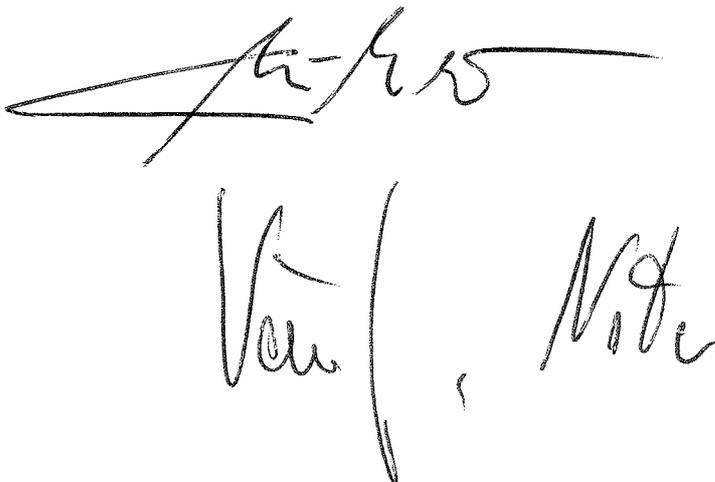
4.2. Der Geschäftsführer der smile Verwaltungs-GmbH 2 (Komplementär GmbH) und diese selbst haben bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht der smilefit SLS GmbH & Co. KG, ihren Gesellschaftern und Gläubigern einen Schaden zu ersetzen, den diese durch den Formwechsel leiden, § 205 UmwG.

4.3. Der Formwechsel wird erst wirksam, wenn die neue Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem für sie zuständigen Register eingetragen ist.

- 4.4. Rechte Dritter an den Gesellschaftsanteilen an der KG bestehen an den künftigen GmbH-Anteilen fort.
- 4.5. Der neuen Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht ein Eintragungshindernis entgegen, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens der KG nach Abzug der Schulden niedriger ist als das Stammkapital der GmbH, § 220 Abs. 1 UmwG. Sollte die neue Rechtsform GmbH dennoch in das Handelsregister eingetragen werden, ist der Formwechsel wirksam. In diesem Fall ist jeder Gründer verpflichtet, den Fehlbetrag zum vereinbarten Stammkapital in Geld zu leisten.
- 4.6. Das Registergericht wird die Eintragung des Formwechsels bekannt machen. Darin werden die Gläubiger der KG auf folgendes Recht hingewiesen werden: Wenn sie binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch den Formwechsel gefährdet wird, können sie Sicherheitsleistungen verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschaft und die Gesellschafter je eine Ausfertigung, das zuständige Finanzamt eine beglaubigte Abschrift und das Registergericht eine elektronisch beglaubigte Abschrift.

Samt Anlage vom Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und wie folgt unterschrieben:



The image shows two handwritten signatures in black ink. The top signature is a stylized, cursive signature that appears to be 'K. K. S.'. Below it is another signature, also in cursive, which appears to be 'Van / Note'.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag

der

smilefit SLS GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

smilefit SLS GmbH

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist:

Saarlouis.

1.3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Register folgenden 31. Oktober.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fitnesscentern, Wellness-Anlagen, Sonnenstudios und gastronomischen Betrieben sowie der Handel mit Sportartikeln.

2.2. Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar den Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.

§ 3 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

- 4.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.
- 4.2. An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - die smileX InterCo GmbH, Homburg, Amtsgericht Saarbrücken, HRB 102812, mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis 24.999,
 - die smile Verwaltungs-GmbH 2, Homburg, Amtsgericht Saarbrücken, HRB 102783, mit dem Geschäftsanteil Nr. 25.000.
- 4.3. Das Stammkapital wird durch Sacheinlagen erbracht, in dem die Gesellschafter des bisherigen Rechtsträgers der smilefit SLS GmbH & Co. KG mit Sitz in Saarlouis, diese Gesellschaft formwechselnd nach den §§ 190, 214 ff. UmwG in die Rechtsform der GmbH umgewandelt haben und das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten KG mindestens dem Stammkapital der GmbH entspricht.

§ 5 Geschäftsführung

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder im eigenen Namen zu handeln (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 5.2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafter. Sie sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen der Anstellungsvertrag auferlegt.

- 5.3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehend für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmungen entsprechend, insbesondere können auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- 6.1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 6.2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über
- die Berichterstattung über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Gewinnverwendung;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - die Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.
- 6.3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert oder ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % des Stammkapitals verfügen, dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Gesellschafter berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen; Absatz 4 gilt entsprechend.
- 6.4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung per E-Mail an die Gesellschafter, die mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung versendet werden und die Tagesordnung enthalten muss. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- 6.5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor Ablauf von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage

der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen ist.

- 6.6. Beschlüsse können auch – soweit gesetzlich zulässig – außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit im Rahmen der Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 6.7. Über jede Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen, das die Namen aller anwesenden Personen, den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 6.8. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, sobald sie aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen, dies betrifft auch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.
- 6.9. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine gesetzliche zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 6.10. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung anwesend war, kann Beschlüsse der Gesellschafter nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung durch Klage anfechten.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 7.1. Die Gesellschaft ist befugt, den bzw. die Geschäftsanteile eines Gesellschafters durch Beschluss nach §§ 34, 46 Nr. 4 GmbHG einzuziehen, wenn:
 - 7.1.1. der Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat.
 - 7.1.2. der Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft auf eigene Rechnung auf dem Gebiet der Gesellschaft tätig wird.
 - 7.1.3. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt oder die

Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

- 7.1.4. die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben und nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird.
 - 7.1.5. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigen würde, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betreffenden Gesellschafter wegen seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit nicht mehr zumutbar ist oder durch seinen Verbleib in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
 - 7.1.6. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
 - 7.1.7. der Gesellschafter zustimmt.
- 7.2. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei Beschlüssen gemäß § 7.1.1 bis 7.1.6 kein Stimmrecht zu. Der Einziehungsbeschluss wird mit seiner Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 7.3. Anstelle der Einziehung können die übrigen Gesellschafter mit der durch diese Satzungsbestimmung – unter Befreiung des § 181 BGB – erteilten Ermächtigung des betroffenen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger beschließen, dass der der Einziehung unterliegende Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder die Gesellschafter oder einen zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten übertragen wird.
- 7.4. Beschlüsse im Sinne der Absätze 1-3 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses gefasst werden, dass die Einziehung rechtfertigt.
- 7.5. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile eingezogen oder gemäß Abs. 3 an die Gesellschaft, Gesellschafter oder dritte Personen abgetreten werden, erhalten hierfür ein Entgelt, das dem Gemeinwert der Geschäftsanteile im Sinne von § 11 Abs. 2 BWG entspricht. Die Höhe des Entgelts ist im Streitfall von einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen zu bestimmen. Der Firmenwert bleibt außer Ansatz. Zahlungen durch die Gesellschaft dürfen nur aus der freien Rücklage erfolgen. Soweit dies bei Fälligkeit nicht vollständig erfolgen kann, ist die Abfindungsforderung zinslos gestundet. Schuldner des Entgelts ist die Gesellschaft, wenn Geschäftsanteile eingezogen oder von der Gesellschaft übernommen werden, sonst derjenige, an den die Geschäftsanteile abgetreten werden.

§ 8
Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 8.1. Der Jahresabschluss sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Anhang und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.
- 8.2. Über die Verwendung des Jahresabschlusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags (Jahresergebnis) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinne vortragen. Ausgeschüttete Gewinne sind auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 9
Schlussbestimmungen

- 9.1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht. Das gleiche soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 10
Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

Düsseldorf, den 22.09.2020

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Marcus Kämpfer
Notar